

Satzung für den Friedhof des Landesvereins für Innere Mission in Schleswig-Holstein, Rickling

§ 1 Bestimmung des Friedhofs

1. Der kirchliche Friedhof als Stätte der Verkündigung des Glaubens dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Tod Glieder der Ricklinger Kirchengemeinde waren. Ebenso dient er der Bestattung von Personen, die in Einrichtungen des Friedhofsträgers gelebt haben.
2. Ferner werden bestattet:
 - a) Personen, die zuletzt zwar außerhalb des Bereiches der Ricklinger Kirchengemeinde (z.B. in Altenpflegeheimen) gelebt haben, jedoch davor Glieder der Ricklinger Kirchengemeinde waren,
 - b) Personen, die bei ihrem Tod ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen,
 - c) Personen, die bei ihrem Tod im Bereich der Ricklinger Kirchengemeinde gelebt haben und die zu einer anderen bzw. keiner Glaubensgemeinschaft gehört haben.
 - d) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers.

§ 2 Verwaltung des Friedhofs

1. Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsatzung, den sonstigen kirchlichen Bestimmungen und den staatlichen Vorschriften.
2. Die Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben wird durch die Friedhofsverwaltung des Landesvereins für Innere Mission sichergestellt.
3. Im Zusammenhang mit einer Bestattung oder Beisetzung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, Zustimmung zur Errichtung eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen, Zulassung von Gewerbetreibenden sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3 Öffnungszeiten und Verhalten auf dem Friedhof

1. Der Friedhof ist für die Öffentlichkeit täglich zugänglich.
2. Aus besonderem Anlass kann der Friedhof bzw. einzelne Friedhofsteile vorübergehend geschlossen und entwidmet werden.
3. Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes angemessen zu verhalten.

4. Der Friedhofsträger kann weitere Regelungen für die Ordnung auf dem Friedhof erlassen.
5. Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers.
6. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Der Friedhofsträger kann Personen, die der Friedhofssatzung wiederholt zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.

§ 4 Gewerbliche Arbeiten

1. Bestatterinnen und Bestatter, Bildhauerinnen und Bildhauer, Steinmetzinnen und Steinmetze, Gärtnerinnen und Gärtner sowie sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen schriftlichen Zulassung durch den Friedhofsträger. Die Zulassung ist auf Antrag zu erteilen, wenn die Gewerbetreibenden den Nachweis der fachlichen Qualifikation erbringen und persönlich zuverlässig sind. Für eine einmalige gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof kann der Friedhofsträger auf die Vorlage der Nachweise verzichten, wenn die Antrag stellende Person über eine Zulassung für gewerbliche Arbeiten auf einem anderen Friedhof verfügt und diese Zulassung vorlegt.
2. Die Gewerbetreibenden sowie ihre Mitarbeitenden haben die jeweils geltende Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeitenden, Erfüllungsgehilfen oder Subunternehmer im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen. Dazu haben die Gewerbetreibenden dem Friedhofsträger den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.
3. Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur während der von dem Friedhofsträger festgesetzten Zeiten durchgeführt werden.
4. Die Zulassung kann durch schriftlichen Bescheid des Friedhofsträgers widerrufen werden, wenn ein Gewerbetreibender trotz wiederholter Mahnung gegen die für den Friedhof geltenden Bestimmungen verstoßen hat oder die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung entfallen sind.

§ 5

Bestattungen, Umbettungen und Ausgrabungen

1. Bestattungen sind unter Beibringung der erforderlichen Unterlagen rechtzeitig anzumelden. Wird eine Bestattung in einer vorzeitig erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht bzw. das Recht auf Bestattung nachzuweisen. Die Umschreibung des Nutzungsrechts wird nach der Gebührenordnung berechnet.

2. Der Friedhofsträger setzt im Einvernehmen mit den Beteiligten Ort und Zeit der Bestattung fest.
3. Die Ruhezeit auf allen Grabstätten beträgt 25 Jahre.
4. Die Gräber werden von Beauftragten des Friedhofsträgers ausgehoben und wieder zugefüllt. Der Friedhofsträger kann für die Anlage der Gräber besondere Regelungen erlassen.
5. Die Ruhe der Toten soll grundsätzlich nicht gestört werden.
6. Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften der Zustimmung des Friedhofsträgers.
7. Die Zustimmung des Friedhofsträgers zur Umbettung darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der dem aus Artikel 1 Grundgesetz abzuleitenden Grundsatz der Totenruhe vorgeht. Die Kosten für die Umbettung und für die Wiederinstandsetzung der dadurch eventuell beschädigten Nachbargrabstätten und Anlagen hat die Antrag stellende Person zu tragen.
8. Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen oder Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Die Nutzungsberechtigten sollen vorher gehört werden.
9. Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
10. Bei Wiederbelegung nach Ablauf der Ruhezeit werden noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste in dem betreffenden Grab unter der Grabsohle erneut beigesetzt. Mit Zustimmung des Friedhofsträgers können sie auch in anderen Grabstätten beigesetzt werden.
11. Grabmale und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.
12. Leichen und Aschen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf behördlicher oder richterlicher Anordnung.
13. Das Herausnehmen von Urnen anlässlich der Bestattung einer Leiche und die anschließende umgehende Beisetzung der Urnen in derselben Grabstätte ist keine Umbettung.

§ 6 Allgemeine Regelungen zu den Bestattungen

1. Bestattungen sind grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann der Friedhofsträger auf schriftlichen Antrag die Bestattung in Leichentüchern ohne Sarg oder Urne gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die verstorbene Person angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg oder Urne vorgesehen ist und gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen. Entsprechende technische Voraussetzungen sind von der den Auftrag gebenden Person auf eigene Kosten in Abstimmung mit dem Friedhofsträger zu schaffen. Für die verwendete Umhüllung gilt Abs. 2 entsprechend.
2. Es dürfen für Erdbestattungen nur solche Särgе verwendet werden, die die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachhaltig verändern und die die Verwesung der Leiche innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglichen.
3. Die Särgе sollen höchstens 2,10 m lang, im Mittelmaß 0,70 m hoch und 0,80 m breit sein. Größere Särgе sind der Friedhofsverwaltung rechtzeitig vor der Bestattung anzuzeigen.
4. Für Sargauskleidungen, Leichentücher, Leichenhüllen und Leichenbekleidung gelten die Anforderungen des Abs. 2 entsprechend.
5. Es dürfen nur solche Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sind und die die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachhaltig verändern.
6. Anonyme Beisetzungen sind auf dem Friedhof grundsätzlich nicht zulässig.

§ 7 Allgemeine Regelungen zu den Grabstätten

1. Grabstätten auf dem Friedhof bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An Grabstätten können nur Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Satzung in der jeweils geltenden Fassung erworben werden.
2. Ein Anspruch auf Verleihung, Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten an Grabstätten in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
3. Nutzungsberechtigte haben jede Änderung ihrer Anschrift dem Friedhofsträger mitzuteilen.

4. Die Grabstätten werden angelegt als:
 - a. Wahlgrabstätten
 - b. Reihengrabstätten
 - c. Urnenwahlgrabstätten angelegt im Feldsteinkreis
 - d. Urnenwahlgrabstätten in Rasenlage
 - e. Urnengemeinschaftsgrabstätten in Rasenlage - halbanonym
5. Im Bedarfsfall können auf Veranlassung des Friedhofsträgers Sondergrabstätten z.B. für Angehörige der Diakonenschaft, für andere Glaubensgemeinschaften etc. angelegt werden.
6. Die Grabstätten haben mindestens folgende Größe:
 - a) Grabstätten für Erdbestattungen: Länge 250 cm, Breite 130 cm
 - b) Urnengrabstätten: Länge 100 cm, Breite 100 cm
7. Bei der Nutzung des Friedhofs sind die Regelungen zur Anlage und Pflege der Grabstätten in § 13 der Satzung und zu Grabmalen und deren Unterhaltung und Entfernung in § 14 und § 15 der Satzung einzuhalten.

§ 8 Wahlgrabstätten

1. Wahlgrabstätten werden als Sondergräber für Erdbestattungen mit einer oder mehreren Grabbreiten vergeben.
2. Das Nutzungsrecht wird auf Antrag durch Ausstellung einer Urkunde verliehen. Die Urkunde wird nach Zahlung der festgesetzten Gebühren ausgehändigt.
3. In einer Wahlgrabstätte dürfen die Nutzungsberechtigten und ihre Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmung gelten
 - a) Ehepartnerin bzw. Ehepartner, eingetragene Lebenspartnerin bzw. Lebenspartner
 - b) Kinder
 - c) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter
 - d) Eltern
 - e) Großeltern
 - f) Geschwister
 - g) Ehepartnerin bzw. Ehepartner und eingetragene Lebenspartnerin bzw. Lebenspartner der unter b), c) und f) genannten Person
4. Die Bestattung anderer Personen bedarf neben der Zustimmung der Nutzungsberechtigten zusätzlich der Einwilligung des Friedhofsträgers.
5. In Ausnahmefällen kann auf einer Grabbreite einer Wahlgrabstätte gegen Entrichtung der festgesetzten Gebühr zusätzlich eine Urne beigesetzt werden.

6. Grundsätzlich kann das Nutzungsrecht nur für die gesamte Grabstätte gegen Zahlung der vorgesehenen Gebühr verlängert oder wieder erworben werden. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Nutzungsberechtigten haben selbst für eine rechtzeitige Verlängerung oder einen rechtzeitigen Wiedererwerb zu sorgen.
7. Überschreitet bei einer Bestattung die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht grundsätzlich für alle Grabbreiten der Grabstätte gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr entsprechend zu verlängern. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers.
8. Die Nutzungsberechtigten sind innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Zeit des Nutzungsrechtes verpflichtet, die Grabstätte abräumen zu lassen. Andernfalls kann der Friedhofsträger das Abräumen der Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten veranlassen. Für Urnengrabstätten im Steinkreis übernimmt der Friedhofsträger das Abräumen der Grabstätte laut Vertrag.

§ 9 Übertragung oder Übergang von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten kann zu Lebzeiten der Nutzungsberechtigten auf eine Angehörige oder einen Angehörigen nach § 8 Absatz 3 übertragen werden. Die Übertragung auf andere Personen bedarf der Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Gebühren sind der Gebührenordnung zu entnehmen.
2. Stirbt die oder der Nutzungsberechtigte, so geht das Nutzungsrecht auf eine Angehörige oder einen Angehörigen nach § 8 Absatz 3 mit deren oder dessen Zustimmung über. Der Vorrang einer Person vor einer anderen bestimmt sich nach der in § 8 Absatz 3 genannten Reihenfolge mit der Maßgabe, dass innerhalb der einzelnen Personengruppen die ältere Person Vorrang hat.
3. Die Rechtsnachfolge nach Absatz 2 können die Nutzungsberechtigten dadurch ändern, dass sie das Nutzungsrecht schon zu Lebzeiten für den Fall ihres Ablebens einer Person nach § 8 Absatz 3 oder – mit Zustimmung des Friedhofsträgers – einer anderen Person durch Vertrag übertragen. Eine Ausfertigung des Vertrages ist der Friedhofsverwaltung unverzüglich einzureichen.
4. Die oder der neue Berechtigte hat innerhalb von sechs Monaten nach der Übertragung bzw. dem Rechtsübergang die Umschreibung auf ihren bzw. seinen Namen zu beantragen. Die Umschreibung kann versagt werden, wenn die Übertragung bzw. der Rechtsübergang nicht hinreichend urkundlich nachgewiesen sind.
5. Die Übertragung bzw. der Rechtsübergang des Nutzungsrechts wird wirksam mit der Umschreibung durch den Friedhofsträger.

§ 10 Rückgabe von Wahlgrabstätten

1. Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Friedhofsträgers.
2. Für die Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Rechtsanspruch auf Erstattung von Friedhofsgebühren.

§ 11 Reihengrabstätten

1. Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
2. Die zusätzliche Beisetzung einer Urne ist in einer Reihengrabstätte nicht möglich, da sonst die Verlängerung der Nutzungszeit nötig wäre und der Charakter einer Reihengrabstätte nicht erhalten bliebe.
3. Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten für Reihengrabstätten die Vorschriften für Wahlgrabstätten entsprechend.

§ 12 Urnenwahlgrabstätten angelegt im Feldsteinkreis, Urnenwahlgrabstätten in Rasenlage, Urnengemeinschaftsgrabstätten in Rasenlage – halbanonym -

1. Urnenwahlgrabstätten werden individuell angelegt in Feldsteinkreisen oder in Rasenlage vergeben.
2. Die Urnengemeinschaftsgrabstätten in Rasenlage – halbanonym - ist ein gemeinschaftliches Grabfeld, in den mehrere Urnen beigesetzt werden. Die genaue Position der einzelnen Grabstelle ist nicht gekennzeichnet. Die Namensnennung der Verstorbenen erfolgt auf einer zentralen Stele. Als Inschrift werden Vor- und Nachname sowie Geburts- und Sterbejahr der verstorbenen Person aufgenommen. Blumen können an ausgewiesenen Plätzen abgelegt werden. Die Kosten für die Stele und der Inschrift werden anteilig auf die Nutzungsberechtigten verteilt.
3. In jeder Urnengrabbreite darf nur eine Urne beigesetzt werden, die Beisetzung einer zusätzlichen Urne ist nicht zulässig.
4. Soweit sich nicht aus dieser Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten und Urnengemeinschaftsgrabstätten die Vorschriften für Wahlgrabstätten für Erdbestattungen entsprechend.
5. Urnenwahlgrabstätten in angelegten Feldsteinkreisen beinhalten beim Erwerb die Beschaffung einer einheitlich gestalteten Grabplatte. Als Inschrift werden Vor- und

Nachname sowie Geburts- und Sterbejahr der verstorbenen Person aufgenommen. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die Grabplatte gemäß den Vorgaben des Friedhofsträgers zu beschaffen, die Kosten werden vom Nutzungsberechtigten übernommen.

6. Die gärtnerische Gestaltung und Pflege der Urnenwahlgrabstätten im Feldsteinkreis und in Rasenlage sowie die Urnengemeinschaftsgrabstätte wird ausschließlich durch den Friedhofsträger veranlasst.
7. Die gärtnerische Gestaltung, Pflege und das Abräumen am Ende der Laufzeit für die Urnenwahlgrabstätten im Feldsteinkreis, in Rasenlage oder auf dem halbanonymen Urnengemeinschaftsgrabfeld in Rasenlage sind mit der Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechts abgegolten.

§ 13 Anlage und Pflege der Grabstätten

1. Wahlgrabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb der Nutzungsrechte angelegt sein. Die jeweiligen Nutzungsberechtigten sind dazu verpflichtet, für die gärtnerische Anlage und Pflege zu sorgen. Die Verpflichtung zur Pflege erlischt erst mit dem Ablauf des Nutzungsrechts.
2. Wird eine Wahlgrabstätte nicht gärtnerisch angelegt oder gepflegt, so sind die Verantwortlichen zur Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich aufzufordern. Sind die Verantwortlichen nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügt ein auf drei Monate befristeter Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann der Friedhofsträger auf Kosten der Nutzungsberechtigten die Grabstätte in Ordnung bringen lassen. Sind die Verantwortlichen nicht bekannt oder nicht zu ermitteln und ist der Hinweis auf der Grabstätte nicht befolgt worden, kann die Grabstätte auf Veranlassung des Friedhofsträgers abgeräumt, eingeebnet und begrünt werden.
3. Bei Reihengrabstätten erfolgt gebührenpflichtig die Wiederherstellung der Grabanlage durch den Friedhofsträger. Der dann für eine gärtnerische Anlage noch verfügbare Teil der Grabstätte kann durch die Nutzungsberechtigten angelegt werden, die in diesem Fall dazu verpflichtet sind, für die Pflege zu sorgen.
4. Wird eine Reihengrabstätte, bei der der für die gärtnerische Anlage verfügbare Teil angelegt ist, nicht gepflegt, so sind die Verantwortlichen zur Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich aufzufordern. Sind die Verantwortlichen nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügt ein auf drei Monate befristeter Hinweis auf der Grabstätte. Bei Reihengrabstätten kann die Mängelbeseitigung durch die Verantwortlichen auch durch das Abräumen des Bewuchses erfolgen. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann der Friedhofsträger das Abräumen des Bewuchses auf Kosten der Nutzungsberechtigten veranlassen.

5. Bei Urnenwahlgrabstätten in Rasenlage wird die Anlage und Pflege des Rasens durch den Friedhofsträger vorgenommen. Um dies durchführen zu können, sind Gestecke, Sträube oder irgendwelche Gegenstände allein auf dem dafür vorgesehenen Ort abzulegen. Auf oder neben einem Grabmal auf dem Rasen abgelegte Gegenstände werden ansonsten dorthin entfernt.
6. Auf halbanonymen Urnengemeinschaftsgrabstätten in Rasenlage wird die Anlage und Pflege des Rasens durch den Friedhofsträger vorgenommen. Die Ablage von Gestecken, Sträuben oder irgendwelchen Gegenständen ist nur an der dafür vorgesehenen Stelle vorgesehen.

§ 14 Grabmale

1. Für Grabmale sollen nur Naturstein, Holz, geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden.
2. Als Grabmalinschriften sollen zumindest Namen, Geburts- und Todesjahr der Bestatteten verzeichnet sein.
3. Auf Urnenwahlgrabstätten in Rasenlage sind ausschließlich liegende, in die Rasenfläche vertieft eingelassene Grabmale zulässig.
4. Auf Urnenwahlgrabstätten im Feldsteinkreis sind ausschließlich vom Friedhofsträger in der Gestaltung vorgegebene Grabplatten zulässig (s. § 12 Abs. 5).
5. Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

§ 15 Unterhaltung und Entfernung von Grabmalen

1. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen wie Einfassungen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich sind die Nutzungsberechtigten, die für Schäden aus Verletzung dieser Pflicht haften.
2. Mängel haben die Verantwortlichen unverzüglich beseitigen zu lassen. Geschieht dies nicht, so kann der Friedhofsträger die Instandsetzung auf Kosten der Verantwortlichen veranlassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhalten die Verantwortlichen vorher eine Aufforderung mit einer angemessenen Fristsetzung zur Mängelbeseitigung.

3. Bei unmittelbarer Gefahr ist der Friedhofsträger berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an die Verantwortlichen das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Die Verantwortlichen erhalten danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder auf ihre Kosten in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzen zu lassen.
4. Sind Verantwortliche für eine Mängelbeseitigung oder für eine Instandsetzung nach Absatz 4 nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, so sind sie hierauf durch ein Schild auf der Grabstätte oder durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen. Wird der Hinweis nicht innerhalb einer angemessenen Frist befolgt, kann das Grabmal auf Veranlassung des Friedhofsträgers abgeräumt werden.

§ 16 Haftung

1. Die Nutzungsberechtigten haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, Einfriedungen oder sonstige Anlagen entstehen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn nachgewiesen werden kann, dass sie zur Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet haben.
2. Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen oder Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 17 Gebühren

1. Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung festgesetzt und erhoben.
2. Die Gebühren ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.
3. Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden.
4. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 18 Fälligkeit der Gebühren

1. Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der Leistung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren sind nach Erhalt des Gebührenbescheides innerhalb von vier Wochen fällig.

Anlage
zur Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof des Landesvereins
für Innere Mission in Schleswig-Holstein
Rickling, 01. Februar 2026

Nr.	Gebührenart	Gebühr (in €)
1.	Grabnutzungsgebühr Wahlgrabstätte und Urnenwahlgrabstätte individuell, Nutzungsdauer 25 Jahre	
1.1.	Wahlgrabstätte, je Grabbreite (ohne Grabplatte)	1.460,-
1.2.	Urnenwahlgrabstätte in Rasenlage (ohne Grabplatte)	950,-
1.3.	Urnenwahlgrabstätte im Feldsteinkreis (ohne Grabplatte)	1.360,-
1.4.	Verlängerung des Nutzungsrechts	1/25 der Grabnutzungsgebühr für jedes Jahr der Verlängerung
1.5.	Für die zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte	360,-
2.	Grabnutzungsgebühr Reihengrabstätte, Nutzungsdauer 25 Jahre	
2.1.	Reihengrabstätte (ohne Grabplatte)	950,-
3.	Grabnutzungsgebühr Urnengemeinschaftsgrabstätten in Rasenlage - halbanonym – incl. Namensnennung auf der Gemeinschafts-Steile	890,00
4.	Bestattungsgebühren	
4.1.	Ausheben und Schließen eines	
	a) Grabes	550,-
	b) Urnengrabes	180,-
4.2.	Benutzung der Friedhofseinrichtungen pauschal	200,-
4.3.	Für genehmigte Beisetzungen außerhalb der regelmäßigen Dienstzeiten	Nach tatsächlichen Mehrkosten
5.	Gebühr für Ausgrabungen und Umbetten von Särgen und Urnen	

3. Der Friedhofsträger kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
4. Die Gebühren können vom Friedhofsträger in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

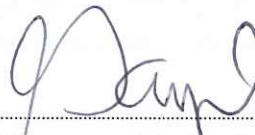
§ 19 Sonstige Bestimmungen

Leistungen, die nicht im Gebührentarif (s. Anlage zu dieser Satzung) vorgesehen sind, werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet, festgesetzt und erhoben.

§ 20 Schlussbestimmungen

1. Diese Friedhofs- und Friedhofsgebührensatzung tritt am 01. Februar 2026 nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Mit Inkrafttreten dieser Friedhofs- und Friedhofsgebührensatzung tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung vom 15. Januar 2025 außer Kraft.

Rickling, 01. Februar 2026


.....
Landesverein für Innere Mission in Schleswig-Holstein
– Vorstand –

Hinweis:

Die vorstehende Friedhofs- und Friedhofsgebührensatzung wurde öffentlich ausgehängt in der Zeit vom 30. Dezember 2025 bis 31. Januar 2026 in den Schaukästen der Kirchengemeinde Rickling, die sich befinden in

- Eichbalken 2, 24635 Rickling
- An der Kirche 2, 24635 Rickling
- Dorfstr. 39, 24626 Willingrade
- nach vorherigem Hinweis in der Segeberger Zeitung und in „Basses Blatt“.

5.1.	Bei Reihen- und Wahlgräbern für Öffnen und Schließen des Grabes nach gesetzlichen Vorgaben das Vierfache von Tarifstelle 4.1 a	2.200,-
5.2.	Bei Urnengräbern für Öffnen und Schließen des Grabes nach gesetzlichen Vorgaben das Zweifache von Tarifstelle 4.1 b	360,-
6.	Verwaltungsgebühren	
6.1.	Genehmigung eines Grabmals	
	a) Liegend	30,-
	b) stehend	90,-
6.2.	Zulassung Gewerbetreibende für einmalige Arbeiten je Zulassung	32,-
6.3.	Zulassung Gewerbetreibende dauerhaft bis auf Widerruf	165,-
6.4.	Genehmigung für die vorzeitige Rückgabe eines Nutzungsrechts vor Ablauf der Ruhefrist	32,-
7.	Sonstige Gebühren	
7.1.	Gebühr für die Pflege der Grabstätte bis zum Ablauf der Ruhefrist bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechts für jedes volle Jahr der vorzeitigen Rückgabe	
	a) bei einem Erdbestattungsgrab	77,-
	b) bei einem Urnenwahl- und Rasengrab	51,-
7.2.	Abräumen von Grabsteinen durch den Friedhofsträger	Nach Aufwand

